

## Flüchtlingspolitische Nachrichten

Mai 2016

### Umfrage:

Einige Leser/innen der Flüchtlingspolitischen Nachrichten haben in letzter Zeit das zweiseitige Format aus Gründen einer schlechteren online-Lesbarkeit kritisiert. Andere wiederum – so im letzten Plenum des Flüchtlingsrates – möchten das Format so beibehalten. Sagen Sie uns Ihre Meinung dazu und schicken Sie eine Mail an Anna Kress ([kress@koelner-fluechtlingsrat.de](mailto:kress@koelner-fluechtlingsrat.de)). Vielen Dank!

### 1. Flüchtlingspolitik Köln und Region

#### Vorab: Jeder Euro wird verdoppelt!

Wenn Sie im **Zeitraum vom 01.08.2015 bis 31.07.2016** auf das Konto des Kirchenkreisverbandes Nr. 4404 bei der KSK Köln (BLZ 37050299) spenden (Stichwort: Kölner Flüchtlingsrat), wird jeder Euro von der Kirche verdoppelt!

Mit den (verdoppelten) Spenden wird die Arbeit des Kölner Flüchtlingsrates unterstützt.

Den Flyer zur Spendenaktion gibt es im Internet hier:

[http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/Diakoniespende\\_2015\\_2016.pdf](http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/Diakoniespende_2015_2016.pdf)

#### 1.1 Kommentar des Kölner Flüchtlingsrates e.V. zur Lage der Flüchtlinge

Der flüchtlingsfeindliche Backlash (03.05.2016)

Im US-amerikanischen Kontext bezeichnet „backlash“ einen Rückschlag gegen soziale Neuerungen und insbesondere Bestrebungen einer privilegierten Gruppe, neu gewonnene Rechte und Freiheiten einer unterprivilegierten Gruppe rückgängig zu machen.

Wir erleben gerade einen massiven Rückschlag gegen den Flüchtlingsschutz. Seit Jahresbeginn 1.343 Tote im Mittelmeer (IOM-Angabe, 02.05.2016), der ausgeweitete Frontex-Einsatz, illegale Push-back-Aktionen, der EU-Türkei-Deal, die Zurückweisung von 309 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen an der deutschen Grenze im ersten Quartal 2016 – nur einige Aspekte der bitteren Realität an den Grenzen. Im Inland wird verschleiern von Fallprofilen, Wartezeiten, Aufnahme- und Entscheidungszentren gesprochen. Tatsächlich werden Schutzsuchende nach Herkunftsland selektiert, die Qualität der Asylentscheidungen ist oft katastrophal, Ausgrenzung, Perspektivlosigkeit und Abschiebungen nehmen zu. – Menschenwürdige Aufnahme und faire Einzelfallprüfung der Schutzersuchen? Viel zu oft Fehlanzeige.

Längst verschärft sich die Situation für Flüchtlinge auch im Kölner Alltag. Der flüchtlingsfeindliche Diskurs trägt Früchte. Es kommt zu Angriffen auf Wohnheime und Flüchtlinge. Freiwillige sprechen sich für mehr Kontrolle gegenüber Flüchtlingen aus. Aus Clubs und Kneipen, auch der Schwulenszene, wird ein racial profiling berichtet – kein Zutritt für Roma und Araber. Schließlich debattiert im Café der Nebentisch, wie Flüchtlinge in Zügen abgeschoben werden könnten; Wasser wolle man ihnen noch mitgeben. – Sind wir die einzigen, denen das Bild der Deportationszüge der Nazis vor Augen rückt und die sich fragen, ob dieser Kontext am Nebentisch bewusst aufgerufen wird?

Deutschland im Frühjahr 2016: Die Willkommenseuphorie ist vorbei.

Ein Freund spricht davon auszuwandern, wenn die AfD regiert. Stellen wir uns darauf ein, gegen diese Rechtsentwicklung gegenzuhalten. Beziehen wir politisch klar Position gegen ausgrenzende und rassistische Positionen, die sich in vielen Milieus ausbreiten. Verfolgen wir eine strategische Orientierung – ob im Aufbau nachhaltiger Basis- und Bündnisstrukturen, in der Abwehr reaktionärer Angriffe, in der Unterstützung einer Willkommenskultur vor Ort, in der Einflussnahme auf den Mediendiskurs oder in der Marginalisierung rechtsextremer Stimmen: Es geht darum, Flüchtlingen zu ihrem Recht verhilfen!

„Die Einbeziehung [von Asylsuchenden und Flüchtlingen] und die Entkriminalisierung ihres Status ist für uns eines der wichtigsten Anliegen zur Herstellung einer kosmopolitischen Gerechtigkeit“ (Seyla Benhabib 2006).

#### 1.2 Kölner Flüchtlingsrat e.V. sucht Mitarbeiter/in für Asylverfahrensberatung

Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. sucht zum 01.07.2016 eine/n Mitarbeiter/in für den Arbeitsbereich Asylverfahrensberatung.

Stellenumfang: 29,0 Stunden/Woche (0,74 VZ-Stelle)

Einsatzort: Landesunterkunft für Asylsuchende, Köln-Bayenthal

Die vom Land NRW finanzierte Stelle ist zunächst bis zum 31.12.2016 befristet.

Erforderliche Qualifikation u.a.:

B.A. oder Master Soziale Arbeit, fundierte rechtliche Kenntnisse (AsylG, AufenthG, AsylbLG), Kommunikations- und Beratungskompetenz, Auseinandersetzung mit den Themen „Rassismus“ und „Kulturalisierung“, Sozialwissenschaftliche Kenntnisse im Bereich Flucht und Migration, Menschenrechtsorientiertes Mandatsverständnis, reflektierte Parteilichkeit, Konfliktfähigkeit, Frustrations- und Ambiguitätstoleranz, Koordinations- und Kooperationsfähigkeit, Empathie, Kompetenzen in den Bereichen Konzeptentwicklung, Evaluation und Dokumentation.

Der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin wird in einem Team von bislang drei Kolleginnen mitarbeiten.

Die Teilnahme an (Groß-)Teamsupervision ist verpflichtend, die Teilnahme an zusätzlicher Einzelsupervision wird angeraten.

Das Programm „Anleitung“ ist obligatorisch für alle Angestellten des Kölner Flüchtlingsrates e.V., die Rechtsberatung durchführen.

Fort- und Weiterbildung wird bei uns GROSS geschrieben.

Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. wendet den Tarifvertrag BAT-KF an. Die ausgeschriebene Beschäftigung wird mit der EG 9 vergütet.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung ausschließlich per Email an den Geschäftsführer des Kölner Flüchtlingsrat e.V., Claus-Ulrich Pröbß ([proelss@koelner-fluechtlingsrat.de](mailto:proelss@koelner-fluechtlingsrat.de)).

### 1.3 Harald Rau wird neuer Sozialdezernent der Stadt Köln

Auf Vorschlag der Grünen wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Köln am 10.05.2016 der parteilose Prof. Dr. Harald Rau ohne Gegenstimme bei Enthaltung der SPD und der Linken zum neuen Beigeordneten für Soziales, Integration und Umwelt der Stadt Köln gewählt. Rau – 54 Jahre alt, habilitierter Psychologe und ausgebildeter Psychotherapeut - ist seit 2009 Vorstandsvorsitzender des diakonischen Vereins „Die Zieglerischen e.V.“ mit Sitz in Wilhelmsdorf (Baden-Württemberg). Amtsantritt ist voraussichtlich der 01.08.2016.

### 1.4 Ratsbeschluss: Einrichtung einer Ombudsstelle

Der Rat beschloss in seiner Sitzung am 10.05.2016 die Einrichtung einer zentralen und unabhängigen Anlaufstelle (Ombudsstelle) für Hinweise und Beschwerden zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen außerhalb der Stadtverwaltung und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Die Ombudsstelle soll nach einer Anlaufzeit im Wesentlichen Hinweisen und Beschwerden zu gravierenden Problemen (Gewalt und sexuelle Übergriffe, Diskriminierungen, Verletzungen der Menschenwürde) bei der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen nachgehen und ggf. schnell und wirkungsvoll eingreifen.

### 1.5 Ratsbeschluss: Weiterentwicklung der Städtepartnerschaftsarbeit

In seiner Sitzung am 10.05.2016 beschloss der Rat der Stadt Köln einen fraktionsübergreifenden Antrag zur Weiterentwicklung der Städtepartnerschaft (hier: Auszüge):

„Beschluss:

1.

Der Rat hat am 18.12.2008 den Beschluss ‚Konzept für die Weiterentwicklung der zukünftigen Städtepartnerschaftsarbeit und internationalen Städtekooperation der Stadt Köln‘ gefasst. Der Rat beauftragt die Verwaltung,

einen Bericht zur Umsetzung der damaligen Aufträge vorzulegen.

2.

In diesem Konzept hat der Rat als unverzichtbare Schwerpunkte die Förderung der Bürger-, Menschen- und Minderheitenrechte sowie die Stärkung kommunaler Selbstverwaltung und zivilgesellschaftlicher Strukturen beschlossen und als wichtigste Säulen der Städtepartnerschaftsarbeit den Jugend-, Schüler- und Kulturaustausch ausgewiesen. Auf der Basis des o. a. Beschlusses soll die Städtepartnerschaftsarbeit mit den Schwerpunkten menschenrechtliche Verantwortung, Optimierung und Ausbau von Jugend- und Schulpartnerschaften sowie Vernetzung und Unterstützung des Breitensports und des wirtschaftlichen Austauschs weiter entwickelt werden.

Hierfür wird die Verwaltung beauftragt:

a) Ein Umsetzungskonzept zur Stärkung der menschenrechtlichen Verantwortung in der Städtepartnerschaftsarbeit und internationalen Städtekooperationen der Stadt Köln zu erstellen. Dieses Konzept soll konkrete Möglichkeiten eines konstruktiven Umgangs mit Menschenrechtsthemen aufzeigen. Dabei sollen u.a. folgenden Aspekte berücksichtigt und geprüft werden:

- Möglichkeiten und Grenzen der aktiven Unterstützung von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern in Partnerstädten
- Aufzeigen geeigneter Themen und der zu beteiligende Akteure und Bündnispartner
- Stellenwert der Menschenrechtsarbeit im internationalen Standortmarketing
- Einbeziehung der Themen faire Vergabe und fairer Handel in das Konzept
- Nutzen und Perspektiven eines möglichen Beitritts der Stadt Köln zu weiteren europäischen und globalen Vereinbarungen zum Schutz der Menschenrechte

Die Städtepartnerschaftsvereine und Menschenrechtsorganisationen in Köln sollen ihren Möglichkeiten und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend in die Umsetzung einer verstärkten Perspektive auf das Thema Menschenrechte in den Städtepartnerschaften einbezogen werden. (...).“

### 1.6 Flüchtlinge in Köln

Am 30.04.2016 wurden von der Stadt Köln insgesamt 12.822 Flüchtlinge untergebracht (31.03.2016: 12.431 Flüchtlinge). Die Zahl der Zuweisungen ging von 1.389 (Januar 2016) auf 979 (April 2016) zurück (Quelle: Amt für Wohnungswesen).

Zum 31.12.2015 waren in Köln 4.357 Personen im Besitz einer Duldung (Vorjahr: 3.355). „Mit Stand Dezember 2015 sind Köln 7.970 Asylantragstellerinnen und Antragsteller zugewiesen. Dies ist gegenüber Dezember 2014 (2.480 Personen) ein Anstieg von 221,37%“ (Quelle: Stadt Köln, Statistischer Jahresbericht der Ausländerbehörde 2015).

## 1.7 Fortbildungen im Rahmen des „Programms Anleitung“ des Kölner Flüchtlingsrates e.V.

Ort: Kölner Flüchtlingszentrum, jeweils 14.00 bis 17.00 Uhr

- Mittwoch, 15.06.2016 noch in Planung (angedacht: Aufenthalt wg. Beschäftigung)
- Mittwoch, 14.09.2016 noch in Planung
- Mittwoch, 16.11.2016 noch in Planung

Näheres zum Programm erfahren Sie hier:

[http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/Aufnahmeantrag\\_fuer\\_Rechtsdienstleister.pdf](http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/Aufnahmeantrag_fuer_Rechtsdienstleister.pdf)

## 2. Berichte

### 2.1 Abschiebungen in NRW: Vollzugsmeldung des Innenministeriums

In einer Pressemitteilung des Innenministeriums NRW vom 04.05.2016 heißt es u.a.:

„Nordrhein-Westfalen hat gestern insgesamt 102 Menschen von Düsseldorf nach Albanien und Kosovo zurückgeführt. Am Dienstag startete vom Flughafen Düsseldorf eine Chartermaschine mit dem Ziel Tirana und Pristina. An Bord waren 61 abgelehnte Asylbewerber aus Albanien und 41 Menschen ohne Bleibeperspektive aus dem Kosovo. ‚Wird ein Asylantrag abgelehnt, sollten die Menschen freiwillig ausreisen. Dabei werden sie beraten und unterstützt. Ansonsten setzen wir die Rückführung konsequent durch‘, erklärte NRW-Innenminister Ralf Jäger.

Im Jahr 2015 sind in NRW insgesamt 12.209 Menschen ausgereist, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Darunter waren 7.814 Personen die bei der freiwilligen Rückreise durch die IOM finanziell unterstützt wurden. Neben Albanien (3.171) kamen die meisten von ihnen aus Serbien (1.228) und dem Kosovo (1.159). Seit Jahresbeginn haben in NRW bereits 3.397 Menschen das Angebot der freiwilligen Rückkehr in Anspruch genommen und 1.324 Personen wurden abgeschoben. NRW ist damit im Ländervergleich auch im Jahr 2016 bei den Rückführungen vorn und hat seine Zahlen im Vergleich zum 1. Quartal 2015 (678) deutlich gesteigert.

Das Land unterstützt die Kommunen weiterhin bei der Rückführung. Personen, deren Asylantrag abgelehnt wird und die kurzfristig zurückgeführt werden können, sollen grundsätzlich in den Landeseinrichtungen verbleiben. In diesen Fällen wird die Rückführung vom Land eingeleitet. Durch diese beschleunigten Asylverfahren für Asylsuchende ohne Bleibeperspektive sollen die kommunalen Ausländerbehörden bei ihren Aufgaben entlastet werden. Können abgelehnte Asylbewerber nicht innerhalb von sechs Monaten zurückgeführt werden, muss das Land diese Menschen nach dem Asylgesetz den Kommunen zuweisen. Hinderungsgründe für eine Rückführung können zum Beispiel die mangelnde Kooperationsbereit-

schaft der Herkunftsstaaten oder schwerwiegende Krankheiten sein.“

### 2.2 AsylbLG und Gesundheitskarte für Geflüchtete in NRW: Faktische Gleichstellung mit gesetzlich Versicherten

In einer Stellungnahme der GGUA e.V. Münster vom 27.04.2016 heißt es u.a.:

„Das Land NRW hat im Herbst vergangenen Jahres als erstes Flächenland eine Rahmenvereinbarung gem. § 264 Abs. 1 SGB V mit den Krankenkassen zur Einführung einer Gesundheitskarte (eGK) für AsylbLG-Berechtigte innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts abgeschlossen. Rund 20 Städte und Gemeinden sind seitdem dieser Rahmenvereinbarung beigetreten und haben die Gesundheitskarte eingeführt (darunter die Metropolen Münster, Bocholt und Dülmen, aber auch Bonn, Bochum, Düsseldorf, Köln). Der Leistungsumfang mit der eGK entspricht in NRW erfreulicherweise weitgehend demjenigen der Gesetzlichen Krankenversicherung.

Dennoch gibt es in der Praxis gelegentlich Unklarheiten: Ärzt\*innen oder Krankenhäuser haben Sorge, Leistungen zu erbringen, die sie nicht erstattet bekommen. Daher will ich versuchen, die Rahmenbedingungen darzustellen. Die Informationen basieren auf der Rahmenvereinbarung des Landes NRW mit den Kassen, auf der zugehörigen Anlage zum Leistungsumfang sowie auf Gesprächen mit Mitarbeiter\*innen des Sozialamts, mehrerer zuständiger Krankenkassen, des Verbands der Ersatzkassen (VDEK) sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe.

Leistungsumfang für die üblichen Behandlungen entspricht demjenigen gesetzlich Versicherter. Auch die Behandlung chronischer Erkrankungen ohne Schmerzzustände oder Krankenhausaufenthalte brauchen normalerweise nicht genehmigt zu werden.

Erklärter politischer Wille des Landesgesundheitsministeriums war, durch die Einführung der eGK in NRW die Gesundheitsleistungen des AsylbLG denjenigen der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) so weit wie möglich anzugleichen. Dies ist durch die Rahmenvereinbarung geschehen. Die Einschränkung auf Behandlung von „schmerzhaften“ oder „akuten“ Erkrankungen (§ 4 AsylbLG) gilt mit eGK in der Praxis nicht! (vgl. hier, Buchstabe A)

Vielmehr können die betroffenen Personen sämtliche Leistungen in Anspruch nehmen, die andere gesetzlich Versicherte auch ohne Genehmigung der Krankenkasse in Anspruch nehmen können. Die Ärzt\*innen müssen dabei nicht prüfen, ob es sich um eine schmerzhaft oder akute Erkrankung handelt. Sie brauchen also auch keine Sorge zu haben, bestimmte Leistungen nicht erstattet zu bekommen. Diese Position vertritt ausdrücklich auch die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen Lippe, vgl. [hier](#).

Genehmigungspflichtige Behandlungen (z. B. Psychotherapie) werden durch die zuständige Krankenkasse bewilligt wie für gesetzlich Versicherte. Das Sozialamt oder das Gesundheitsamt werden nicht beteiligt.

Für die Behandlung von Erkrankungen, deren Kostenübernahme auch für gesetzlich Versicherte genehmigungspflichtig ist, (zum Beispiel für eine Psychotherapie) gelten dieselben Regelungen wie für gesetzlich Versicherte. Die Genehmigung wird von der betreuenden Krankenkasse nach den allgemeinen Regelungen des SGB V erteilt und nicht nach den restriktiveren Regelungen des AsylbLG. Das Gesundheitsamt und das Sozialamt werden bei dieser Prüfung nicht beteiligt. Das Sozialamt darf eine Kostenerstattung an die Krankenkasse nicht mit einer „Aufschiebbarkeit“ der Behandlung ablehnen (vgl. [hier](#), Buchstabe B).

#### *Einschränkungen nur für wenige, ausdrücklich genannte Leistungen*

Nach der Vereinbarung gibt es für einige wenige Leistungen eine Sonderregelung. In diesen Fällen richtet sich die Bewilligung nicht nach den Vorgaben des SGB V, sondern nach § 6 AsylbLG. Nur in diesen Fällen ist nicht die Krankenkasse, sondern das Sozialamt zuständig (vgl. [hier](#), Buchstabe C)

- Vorsorgekuren,
- Neuversorgung mit Zahnersatz inklusive Gewährleistung,
- Haushaltshilfe nach den Regelungen des SGB V,
- Künstliche Befruchtungen und Sterilisation,
- strukturierte Behandlungsmethoden bei chronischen Krankheiten (DMP) (*Anmerkung: hiermit ist keineswegs die übliche Behandlung chronischer Erkrankungen gemeint, denn diese wird regelmäßig übernommen, sondern ganz spezielle Behandlungsprogramme, die keine große Praxisrelevanz haben*),
- Wahltarife nach § 53 SGB V, (*Anmerkung: außerhalb der gesetzlichen Pflichtleistungen, z. B. Homöopathie*),
- Leistungen im Ausland.

Ausgeschlossen sind zudem die Zahlung von Mutterschafts- oder Krankengeld, Pflegeleistungen sowie Leistungen der Eingliederungshilfe. Letztere müssen gegebenenfalls gesondert beim Sozialamt nach § 6 AsylbLG beantragt werden. (vgl. [hier](#), § 4)

#### *Keine Zuzahlungen, keine Eigenbeteiligung*

Auch mit eGK dürfen keine Eigenanteile, Rezeptgebühren usw. verlangt werden, denn die jeweiligen Bedarfe sind – anders als im Regelsatz nach SGB II oder XII – nicht im AsylbLG-Regelsatz eingerechnet und die Betroffenen sind zugleich nicht Mitglied der Krankenkasse. Die betreuende Krankenkasse stellt daher mit der Zustellung der eGK eine Befreiungsbestätigung aus oder speichert die Befreiung direkt auf dem Chip der eGK. Wichtig ist: Die Befreiungsbescheinigung müssen die Betroffenen in der Apotheke oder im Krankenhaus vorlegen.

#### *Dolmetscherkosten beim Sozialamt beantragen*

Wenn sich die Leistungen nach den Regeln des SGB V richten, hat dies nicht nur Vorteile. So dürfen die Krankenkassen zum Beispiel regelmäßig keine Kosten für Dolmetscher erstatten, auch wenn deren Einsatz zum

Beispiel für eine Psychotherapie erforderlich ist. Daher muss die Kostenübernahme gesondert beim Sozialamt beantragt werden, das dann gemäß § 6 AsylbLG entscheidet und dabei auch die besonderen Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen nach der [EU-Aufnahmerichtlinie](#) und [EU-Rückführungsrichtlinie](#) beachten muss. Weitere Infos zur Übernahme von Dolmetscherkosten gibt es [hier](#).

Dasselbe gilt etwa für Pflegeleistungen oder Leistungen der Eingliederungshilfe.

Nach 15 Monaten: Analogleistungsberechtigte haben immer Anspruch auf eGK. Krankenscheine sind nicht zulässig.

Nach 15 Monaten besteht normalerweise Anspruch auf Leistungen nach [§ 2 AsylbLG](#). Das heißt: Alles richtet sich dann nach den normalen Regeln des SGB XII, auch die Gesundheitsversorgung. Für Leistungsbeziehende nach § 2 AsylbLG sieht [§ 264 Abs. 2 SGB V](#) daher gesetzlich vor, dass die Gesundheitsleistungen stets über eine Krankenkasse zu erbringen ist – das heißt: eine eGK auszustellen ist. Dies gilt auch in allen Städten, die keine eGK für Geflüchtete eingeführt haben. Der Leistungsumfang entspricht demjenigen der GKV und ist keinesfalls eingeschränkt.

*Geflüchtete in der stationären Jugendhilfe (UMF): Immer Anspruch auf Gesundheitskarte, Krankenscheine vom Sozialamt sind nicht zulässig.*

Für junge Menschen, die stationäre Jugendhilfeleistungen erhalten (weil sie zum Beispiel in einer Wohngruppe untergebracht sind, §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 3 oder 4 SGB VIII), muss auch das Jugendamt die Gesundheitsversorgung sicherstellen. Der Leistungsumfang entspricht dann stets dem SGB XII und nie dem AsylbLG (§ 40 SGB VIII). Gem. [§ 264 Abs. 2 SGB V](#) muss in diesen Fällen die Gesundheitsversorgung immer über eine Krankenkasse abgewickelt werden (und somit eine eGK ausgestellt werden) – das gilt auch in den Kommunen, in denen die eGK für Flüchtlinge nicht eingeführt worden ist. Viele Kommunen (auch Münster!) ignorieren diese Vorschrift und arbeiten weiter mit Krankenscheinen, obwohl dies gesetzlich nicht zulässig ist.

#### *Weitere Infos:*

1. Die offiziellen Informationen des Landesgesundheitsministeriums NRW inkl. der entsprechenden Formulare und einer Übersicht der beteiligten Städte und Krankenkassen gibt es [hier](#).
2. Außerdem interessant: Bertelsmann-Stiftung: „Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge und Asylsuchende – der Umsetzungsstand im Überblick der Bundesländer“ (2016)
3. Bericht der Stadt Hamburg: „Gesundheitsversorgung Ausländer – Best Practice Beispiele aus Hamburg“ (2014)
4. Georg Classen / Berliner Flüchtlingsrat: „Das Bremer Modellprojekt Krankenversicherten-



Chipkarten zur medizinischen Versorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG“ (2012)

...“

### 2.3 Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 22. April 2016

„Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen das „Gemeinsame Konzept von Bund und Ländern für die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen“. Bund und Länder werden die dort vereinbarten Maßnahmen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zügig durch gesetzgeberische und andere Maßnahmen umsetzen und über den Stand der Umsetzung in der nächsten Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Juni 2016 berichten.

2. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen ferner die „Eckpunkte für ein Integrationsgesetz“ (*Anmerkung KFR e.V.: Die 15 Eckpunkte des Koalitionsausschusses vom 13.04.2016 befinden sich im Internet hier: <http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/download/2016-04-13IntegrationsG.pdf>. Die Bundesregierung beabsichtigt, den entsprechenden Gesetzentwurf am 24.05.2016 zu beschließen*) zur Kenntnis. Die Bundesregierung wird den Gesetzentwurf zeitnah vorlegen mit dem Ziel, dass das Gesetzgebungsverfahren bis zur Sommerpause abgeschlossen wird.

3. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmen darin überein, dass die Wohnsitzzuweisung an anerkannte Schutzberechtigte, die von Sozialleistungen abhängig sind und die noch nicht in den Arbeitsmarkt integriert sind, in einem zweistufigen Verfahren erfolgt. Nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens entsteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme in dem Land der Erstzuweisung nach dem Königsteiner Schlüssel. In einer zweiten Stufe erhalten die Länder die Möglichkeit einer administrativ unaufwändigen Zuweisung eines konkreten Wohnsitzes, wenn dies zur Sicherstellung der Versorgung mit angemessenem Wohnraum und damit auch zur besseren Integration erforderlich ist. Auch zu einem späteren Zeitpunkt sollen die Länder entweder einen bestimmten Wohnsitz zuweisen können oder den Zuzug in Gebiete untersagen können, in denen mit erhöhten Segregationsrisiken zu rechnen ist. Kriterien für diese Zuweisung sind die Erleichterung der Versorgung mit angemessenem Wohnraum, der Erwerb deutscher Sprachkenntnisse sowie die Lage am örtlichen Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Der Bezug öffentlicher Leistungen wird an die Einhaltung der Verpflichtung geknüpft. Zu den Einzelheiten des Verfahrens, einer möglichen Befristung der Wohnsitzzuweisung, einer möglichen Länderöffnungsklausel, des Anwendungsbereichs, den Kriterien der Zuweisung und den Maßstäben ihrer Aufhebung sowie möglicher Sanktionen soll noch vor dem Kabinettsbeschluss eine Bund/Länder-Abstimmung erfolgen.

4. Im Rahmen der hohen Zugänge von Asylbewerbern und Flüchtlingen sind auch viele unbegleitete Minderjährige nach Deutschland gekommen. Grundgesetz und internationale Konventionen verpflichten den deutschen Staat, das Kindeswohl von unbegleitet einreisenden Minderjährigen zu gewährleisten. Er tritt insofern an Eltern statt, genauso wie bei einheimischen Kindern ohne Familie. Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wird die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen sichergestellt. Deren angemessene, bedarfsgerechte und flexible Versorgung stellt Länder und Kommunen vor große Herausforderungen. Vielfach haben die Betroffenen spezifische Bedarfe. Diese können sich von den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen unterscheiden, die vom Jugendamt aus ihren Familien heraus in Obhut genommen werden. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind Integration und Verselbständigung wichtige Ziele. Vor diesem Hintergrund prüfen Bund und Länder gemeinsam, wie dem Umstand der spezifischen Bedarfe Rechnung getragen und die Steuerungsmöglichkeiten mit Blick auf die Kostenentwicklung und die Ausgestaltung durch die Länder verbessert werden können. Der Chef des Bundeskanzleramts und die Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder werden sich in ihrer gemeinsamen Besprechung am 12. Mai 2016 mit dem Ergebnis dieser Überprüfung befassen.

5. Aufnahme und Integration der hohen Zahl von Asyl- und Schutzsuchenden, die vor Krieg, Verfolgung und Not aus ihrer Heimat geflüchtet sind, stellen Bund, Länder und Kommunen auf absehbare Zeit vor große Herausforderungen. Das ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Die Integrationsaufgabe wird in dem ‚Gemeinsamen Konzept von Bund und Ländern für die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen‘ beschrieben.

Der Bund erkennt an, dass Länder und Kommunen dadurch strukturell und dauerhaft zusätzlich belastet sind. Die Länder erkennen an, dass die Bewältigung der Flüchtlingskrise auch für den Bund außergewöhnliche Kosten ausgelöst hat. Bei den Ländern fallen insbesondere Kosten an für Aufnahme und Unterbringung, incl. Anschlussunterbringung in Kommunen, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Außerschulische und schulische Betreuung von Kindern und Jugendlichen, Wohnen, Integration, Ausländerangelegenheiten, Inneres und Justiz einschließlich der Rückkehrkosten.

Der Bund wird sich an diesen Kosten substantiell beteiligen. Nach Ansicht der Länder sollte dieses mindestens in Höhe einer hälftigen Beteiligung erfolgen. Der Bund wird diese Forderung der Länder mit Blick auf die Gesamtbelastung für Bund, Länder und Kommunen durch diese gesamtstaatliche Aufgabe bewerten.

Bund und Länder werden eine gemeinsame Lösung erarbeiten. Am 12. Mai 2016 werden der Chef des Bundeskanzleramtes und die Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder die dafür notwendige Beschlussfassung vorbereiten.

Außerdem wird der Bund die Kommunen bei den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte deutlich stärker entlasten. Auf dieser Grundlage entscheiden die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Länder am 31. Mai 2016 über eine entsprechende Beteiligung des Bundes an den Kosten von Ländern und Kommunen.

Protokollerklärung Thüringen:

Integration kann nur dann gelingen, wenn die zu integrierenden Menschen die Chance zu ökonomischer, gesellschaftlicher und politischer Teilhabe bekommen. Dazu bedarf es guter Angebote zu Spracherwerb, Bildung und Ausbildung und zur politischen Partizipation. Die Erfahrung zeigt, dass repressive Maßnahmen

– wie Leistungskürzungen und prekärer Aufenthaltsstatus  
– die Menschen verunsichern und verhindern, dass sie belastbare Planungen ihrer beruflichen und sozialen Integration vornehmen können. Dadurch werden Integrationserfolge unnötig gefährdet. Die Unterscheidung zwischen guter und schlechter Bleibeperspektive und der daraus folgenden Konsequenz hinsichtlich der Teilhabe an Integrationsmaßnahmen trägt dem Umstand, dass ein Großteil auch jener Menschen mit schlechter Bleibeperspektive tatsächlich über einen längeren Zeitraum oder dauerhaft in Deutschland bleiben, nicht hinreichend Rechnung. Thüringen hält nach wie vor eine Altfallregelung für jene Menschen für notwendig, die vor einem bestimmten Stichtag eingereist sind und noch immer keinen gesicherten Aufenthaltsstatus haben. Insofern wird auf die Protokollerklärung

zur Besprechung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik vom 28. Januar 2016 verwiesen. Eine Wohnsitzzuweisung ist nur dann zu akzeptieren, wenn sie eine bessere Integration ermöglicht und nicht als faktisches Integrationshindernis wirkt. Anzustreben

sind, vor allem für junge Menschen, Integrationsvereinbarungen, die eine individuelle Integrationsentwicklung ermöglichen. Hinsichtlich des Gesetzgebungsverfahrens erklärt Thüringen, dass mit der Verabschiedung des MPK-Beschlusses keine Präjudizierung der Haltung im Bundesrat verbunden ist.

Protokollerklärung der Länder Saarland, Sachsen, Hessen und Bayern:

Die Länder sind der Auffassung, dass Bund und Länder gemeinsam prüfen sollten, wie eine eigenständige Regelung gefunden werden kann, die das Anliegen von Ländern und Kommunen und die Interessen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge angemessen berücksichtigt. In diesem Rahmen soll auch die Möglichkeit eröffnet werden, eigenständige Standards zu setzen.“

Den Referentenentwurf vom 14.04.2016 zum Integrationsgesetz finden Sie im Internet hier.

<http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/download/2016-04-14IntegrationsgesetzRE.pdf>

**2.4 Einreisevisa zum Familiennachzug für syrische Flüchtlinge in Griechenland**

In einem Merkblatt der Deutschen Botschaft in Athen von April 2016 heißt es u.a.:

„Flüchtlinge können Einreisevisa erhalten und legal nach Deutschland einreisen, wenn sie einen Anspruch auf Familienzusammenführung haben oder die Voraussetzungen für die Erteilung eines anderen Visums für einen Daueraufenthalt erfüllen, also z.B. für die Aufnahme eines Studiums oder einer Berufstätigkeit.

Mit dem Familiennachzug befassen sich die nachfolgenden Hinweise, für alle anderen Reisezwecke wird auf die allgemeinen Hinweisblätter zur Arbeitsaufnahme und zum Studium verwiesen.

Generell sind der Familiennachzug von Ehefrau/Ehemann und die Familienzusammenführung von Eltern mit minderjährigen Kindern möglich. Beim Nachzug zu einem anerkannten Flüchtling sind meist weder Deutschkenntnisse, noch die Sicherung des Lebensunterhalts nachzuweisen.

Für die Familienzusammenführung syrischer Flüchtlinge wurde ein vereinfachtes Verfahren eingeführt. Einzelheiten dazu finden Sie im Webportal: <https://familyreunion-syria.diplo.de>. Aus dieser Website können Sie auch die vereinfachten Antragsformulare herunterladen.

Sie benötigen folgende Dokumente:

- Reisepass + 2 Kopien
- Vereinfachter Antrag für syrische Flüchtlinge (2fach)
- 2 biometrische Passfotos
- Anerkennungsbescheid des schutzberechtigten Familienmitglieds in Deutschland und Kopie des Flüchtlingsausweises und der Aufenthaltserlaubnis des Familienmitglieds (+ je zwei Kopien)
- wenn möglich: 2 Passkopien des schutzberechtigten Familienmitglieds
- bei Ehegatten-/Kindernachzug: Legalisierte Heiratsurkunde mit offizieller Übersetzung sowie Ehevertrag und Beschluss des Scharia-Gerichts, bei Stellvertreterreihe zusätzlich Spezialvollmacht (+ je 2 Kopien)
- bei Kindern zusätzlich: Legalisierte Geburtsurkunde mit offizieller Übersetzung (+ 2 Kopien)
- bei Kindern zusätzlich: Unterschrift/Zustimmung des anderen Elternteils
- Fristwahrende Anzeige + 2 Kopien
- Gebühr 60 EUR für Erwachsene, 30 EUR für Minderjährige (bitte in bar mitbringen).

In Einzelfällen können weitere Nachweise erforderlich sein!

Die Buchung eines Antragstermins muss per e-mail erfolgen: [visa@athe.diplo.de](mailto:visa@athe.diplo.de)

Legalisierung syrischer Urkunden:

Die Legalisierung erfolgt in zwei Schritten. Sie müssen zunächst eine Beglaubigung (Vorlegalisierung) durch das syrische Außenministerium und dann die Legalisierung durch die Deutsche Botschaft Beirut einholen. Die Legalisierung dient zum Nachweis der Echtheit einer ausländischen Urkunde. Die Beantragung/Beschaffung kann durch einen bevollmächtigten Vertreter erfolgen (Vertrauensperson oder Anwalt).

Contact:

German Embassy Athens – Consular Section, Karaoli & Dimitriou 3, 10675 Athens-Kolonaki Tel: 0030-210-8285217, e-mail: [rk-visa-100@athe.diplo.de](mailto:rk-visa-100@athe.diplo.de). <http://www.griechenland.diplo.de/Vertretung/griechenland/de/04/Visabestimmungen/Visabestimmungen.html> Opening hours: Mo-Fr 09:00 – 12:00 h

Verlorene Urkunden oder Pässe:

Nach bisherigen Erfahrungen können sowohl syrische Pässe als auch Geburts- und Heiratsurkunden durch

einen bevollmächtigten Vertreter (Vertrauensperson oder Anwalt) beschafft werden.

**Anerkennung syrischer Pässe:**

Es können nur Pässe akzeptiert werden, die von staatlichen syrischen Passbehörden ausgestellt wurden. Syrische Reisepässe, die ab dem 01.01.2015 in den Provinzen Hasaka, Deir ez Zor, Raqa ausgestellt wurden, können nicht visiert werden.

**Übersetzungen:**

Übersetzungen müssen von einem in Deutschland offiziell anerkannten Übersetzer gefertigt werden. Bitte achten Sie darauf, dass die Namen/Ortsnamen immer in gleicher Weise aus der arabischen Schrift übertragen werden.

**Antragsverfahren:**

- o Für die Antragstellung ist Terminbuchung per e-mail erforderlich über [visa@athe.diplo.de](mailto:visa@athe.diplo.de)
- o Es ist persönliche Vorsprache erforderlich (auch Kinder)
- o Die Antragsunterlagen müssen im Original (mit je 2 Kopien) mitgebracht werden.

Bitte senden Sie keine Dokumente per Post oder e-mail an die Botschaft – es ist aufgrund der Antragsfülle nicht möglich, diese zuzuordnen oder vorab zu prüfen!

o Fehlen noch Unterlagen, so erhalten die Antragsteller eine Checkliste, auf der die noch nachzureichenden Unterlagen angekreuzt sind.

**Verfahrensdauer:**

Wenn alle erforderlichen Unterlagen und gültige syrische Reisepässe vorliegen, ist die Bearbeitungszeit in aller Regel kurz (wenige Tage).“

## 2.5 EU 2015: 1,2 Millionen registrierte erstmalige Asylbewerber

Nach einer eurostat-Pressemitteilung vom 04.03.2016 beantragten im Jahr 2015 insgesamt 1.255.600 Asylsuchende erstmals Schutz in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter 35% in Deutschland, 14% in Ungarn, 12% in Schweden, jeweils 7% in Italien und Österreich und 6% in Frankreich.

Die Hauptherkunftsländer waren Syrien (29%), Afghanistan (14%) und Irak (10%).

Im Vergleich zur Einwohnerzahl des jeweiligen Mitgliedstaates war die Zahl der erstmaligen Asylbewerber in Ungarn am höchsten, gefolgt von Schweden, Österreich, Finnland und Deutschland.

Am niedrigsten war die Zahl in Kroatien, gefolgt von der Slowakei, Rumänien, Portugal und Litauen.

Nach einer eurostat-Pressemitteilung vom 20.04.2016 wurden im Jahr 2015 von den 28 EU-Mitgliedsstaaten insgesamt 333.500 Asylbewerber/innen als schutzberechtigt anerkannt. „Die Anerkennungsrate von Asylbewerbern, d.h. der Anteil der positiven Entscheidungen an der Gesamtzahl der Entscheidungen, lag in erster Instanz in der EU bei 52%. Bei endgültigen Berufungsentscheidungen lag die Anerkennungsrate bei 14%.“

Die geringsten Anerkennungsraten in der 1. Instanz verzeichneten Lettland (13% - bei 170! Entscheidungen),

Ungarn (15% - bei 3.420 Entscheidungen) und Polen (18% - bei 3.510 Entscheidungen); die höchsten Anerkennungsraten in der 1. Instanz verzeichneten Bulgarien (91% - bei 6.175 Entscheidungen), Malta (84% - bei 1.490 Entscheidungen) und Dänemark (81% - bei 12.225 Entscheidungen).

## 2.6 EU 2015: Fast 90.000 unbegleitete Minderjährige

Nach einer eurostat-Pressemitteilung vom 02.05.2016 wurden im Jahr 2015 insgesamt 88.300 Asylbewerber, die in den EU-Mitgliedstaaten internationalen Schutz suchten, als unbegleitete Minderjährige eingestuft.

91% von ihnen waren männlich und 57% von ihnen zwischen 16 und 17 Jahren. Etwas mehr als die Hälfte (51%) stammte aus Afghanistan, 16% aus Syrien, 6% aus Eritrea, 5% aus dem Irak und 4% aus Somalia.

40% von ihnen wurden in Schweden registriert, gefolgt von Deutschland (16%), Ungarn (10%) und Österreich (9%).

## 3. Termine

- 11.05.2016, 18:30 Uhr: Mai-Plenum des Kölner Flüchtlingsrates e.V., Ort: s.o.
- 20.05.2016, 11:00 Uhr: Runder Tisch für Flüchtlingsfragen, Ort: Rathaus, Spanischer Bau
- 31.05.2016, 10-12 Uhr, Auftaktveranstaltung „Modellprojekt Netzwerk Flüchtlinge mit Behinderung Köln“, Ort: Erzengel Michael-Kirche, Pfarrer-ter-Str. 7, 50999 Köln, Veranstalter: Diakonie Michaelshoven. Anmeldung: [w.buttschardt@diskonie-michaelshoven.de](mailto:w.buttschardt@diskonie-michaelshoven.de) oder Tel.: 0173/9059725

### Vormerken:

- 10.11.2016, Fachtagung „Bürgerschaftliches Engagement von und mit Flüchtlingen“, Ort: TH Köln. Nähere Informationen gibt es hier:

[https://www.th-koeln.de/hochschule/buergerschaftliches-engagement-von-und-mit-fluechtlingen\\_32364.php](https://www.th-koeln.de/hochschule/buergerschaftliches-engagement-von-und-mit-fluechtlingen_32364.php)